



Dienst für Pflege und Entwicklung

Dienst für Pflege und Entwicklung, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

per Email

Irene Fischbacher
Fachmitarbeiterin
Dienst für Pflege und Entwicklung
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T +41 58 229 69 95 (direkt)
T +41 58 229 35 70
irene.fischbacher@sg.ch
www.gesundheit.sg.ch

St.Gallen, 19. Juni 2024

Informationsschreiben Ausbildungsverpflichtung und Vorgabewert 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Frühjahr dieses Jahres haben uns die Betriebe ihre Daten zur Abrechnung des Konzepts Ausbildungsverpflichtung in den nicht-universitären Gesundheitsberufen eingereicht. Besten Dank für Ihre Mitwirkung.

Zwischenzeitlich sind auf politischer Ebene die erforderlichen Entscheidungen getroffen worden, weshalb wir Sie im Rahmen dieses Schreibens mit weiteren Informationen zum Thema Ausbildungsverpflichtung bedienen. Unter Vorbehalt der kantonalen Volksabstimmung vom 24. November 2024 tritt das Konzept Ausbildungsverpflichtung in den nicht-universitären Gesundheitsberufen (KNUG) wie bereits mehrfach kommuniziert, per 1. Januar 2025 in sämtlichen Versorgungsbereichen in Kraft. Die bisherige Ausbildungsverpflichtung von CURAVIVA St.Gallen wird damit abgelöst.

Im kantonalen Konzept sind eine jährliche Abrechnung zwischen der vorgängig und individuell je Betrieb festgelegten, zu leistenden Anzahl Ausbildungswochen (Vorgabewert) und der tatsächlich erbrachten Ausbildungsleistung vorgesehen. Nicht erfüllte Ausbildungsleistungen haben eine finanzielle Ersatzabgabe zur Folge. Für Ihre Institution bedeutet dies, dass Sie ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet sind, Lernende und/oder Studierende auszubilden. Die Berechnung des Vorgabewerts je Betrieb ergibt sich im Bereich der Pflegeheime aus der Multiplikation zwischen der Anzahl VZÄ gemäss Mindest-Stellendotation und dem Ausbildungspotenzial (Normwert):

$\text{VZÄ gemäss Mindest-Stellendotation} \times \text{Normwert (11.8)} \times \text{Wachstumsfaktor (1.0)}$



Der Normwert ist mit dem Faktor 11.8 kalkuliert und entspricht der Anzahl Ausbildungswochen, die in den Jahren 2019–2022 durchschnittlich in sämtlichen Pflegeheimen des Kantons jährlich je Stelleneinheit gemäss Mindest-Stellendotation geleistet wurden. Sollte die Ausbildungsleistung in den Pflegeheimen künftig zu tief ausfallen, so kann zusätzlich ein Wachstumsfaktor eingesetzt werden. Dieser beträgt in der stationären Langzeitpflege bei Inkrafttreten 1.0.

Weiterführende Informationen hinsichtlich der Berechnungssystematik (Kapitel 3), dem Abrechnungsprozess (Kapitel 4) sowie dem Controlling (Kapitel 6) sind dem auf unserer Webseite www.pflegeinitiative.sg.ch publizierten «Konzept Ausbildungsverpflichtung in den nicht-universitären Gesundheitsberufen» zu entnehmen. Ausserdem bieten wir im Herbst an folgenden Daten eine Online-Informationsveranstaltung zum Thema Ausbildungsverpflichtung in den Pflegeheimen an:

- Mittwoch, 18. September 2024 von 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr
- Donnerstag, 19. September 2024 von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Das Ziel der Veranstaltungen liegt einerseits in der Erläuterung der Berechnungssystematik für den Bereich Pflegeheime und andererseits in der Möglichkeit, offene Fragen zur Ausbildungsverpflichtung zu klären. Der Anlass richtet sich an Institutionsleitungen und/oder jene Personen, die innerhalb der Betriebe für das Thema Ausbildungsverpflichtung zuständig sein werden. Der Zugangslink wird sämtlichen Institutionsleitungen eine Woche vor der Veranstaltung zugestellt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weiter nutzen wir im Rahmen dieses Schreibens die Gelegenheit, Sie über den Vorgabewert Ihres Betriebs für das Ausbildungsjahr 2025 zu informieren. Da die für die Mindest-Stellendotation massgebende Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner je Pflegestufe aufgrund der Umstellung der Systemversionen zur Erfassung der Pflegebedarfsermittlung in den Jahren 2021 und 2022 als nicht hinreichend valide eingestuft werden kann, beruht die Vorgabe für das Jahr 2025 ausnahmsweise auf den Plätzen gemäss Pflegeheimliste. Hierfür wurde die bereits festgelegte Anzahl an Pflegeheimplätzen in Anlehnung an den Verteilschlüssel des Obsans (9 Prozent Sekundarstufe II EBA, 54 Prozent Sekundarstufe II EFZ und 37 Prozent Tertiärstufe A und B) in Ausbildungswochen umgewandelt. **Ihr Betrieb hat demnach im Jahr 2025 xx Ausbildungswochen zu leisten.** Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass es sich dabei um eine Vorinformation handelt und wir den Vorgabewert nach der Volksabstimmung Ende 2024 mittels Verfügung verbindlich festlegen werden.

Ob die Ausbildungswochen im Bereich der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe absolviert werden, ist derzeit nicht relevant. Die Berechnungsgrundlagen hinsichtlich der anrechenbaren Ausbildungswochen sind in Tabellenblatt 4 des kürzlich versendeten Excel-Dokuments zur Erfassung der Ausbildungsleistung ersichtlich. Für die Ausbildung einer Fachfrau/eines Fachmannes Gesundheit EFZ werden im regulären Ausbildungsgang beispielsweise jährlich 31 Ausbildungswochen und für Dipl. Pflegefachpersonen durchschnittlich 25 Ausbildungswochen je Jahr berechnet. Ob die Ausbildungsleistung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes erbracht wurde oder von einer Auszubildenden/einem Auszubildenden Ihrer Institution, ist dabei unerheblich. Gerne weisen wir Sie an dieser



Stelle ausserdem darauf hin, dass die Weiterbildung zur Fachfrau/zum Fachmann Langzeitpflege und -betreuung mit eidg. FA nicht deklariert werden kann, da für diese Weiterbildung gemäss Rahmenlehrplan keine Praxisbegleitung der Betriebe vorgesehen ist.

Während der Übergangsphase zur Einführung der Ausbildungsverpflichtung sind vereinzelte Doppelspurigkeiten sowie abweichende Vorgehensweisen erforderlich. So erfolgt im kommenden Herbst eine letzte finanzielle Abrechnung durch CURAVIVA St.Gallen, während der Dienst für Pflege und Entwicklung zur Berechnung der Vorgabewerte 2026 und 2027 sowie zur Monitorisierung der Ausbildungsleistung ebenfalls eine Datenerhebung vornehmen wird. Ab dem Kalenderjahr 2025 werden die Angaben dann ausschliesslich beim Dienst für Pflege und Entwicklung eingereicht. Um das Ausbildungsjahr 2024 nicht doppelt zu bilanzieren, erfolgt die finanzielle Abrechnung seitens Gesundheitsdepartement erstmals im Herbst 2026 für das Ausbildungsjahr 2025 (vgl. Kapitel 4.4 im Konzept). Um ausserdem die Planungssicherheit für die Betriebe zu erhöhen, wird der Vorgabewert nach erfolgreicher Implementierung des Konzepts jeweils zwei Jahre im Voraus kommuniziert. Bis dahin erhalten Sie im 1. Quartal 2025 die Vorgabewerte für die Jahre 2026 und 2027, bevor dann im 1. Quartal 2026 die Ausbildungspflichtleistung regulär für das Jahr 2028 kommuniziert wird.

Wir sind überzeugt, dass eine nachhaltige Bekämpfung des Fachkräftemangels nur mit dem Engagement aller Institutionen und Organisationen gelingen kann. Wir danken Ihnen bereits heute für Ihre Bemühungen im Bereich der Ausbildung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Irene Fischbacher
Fachmitarbeiterin

Kopie an:

- CURAVIVA St.Gallen
- senesuisse Kantonalvertretung
- Verband St.Galler Gemeindepräsidien (VSGP)